

BStGer BB.2016.274 vom 26. Juli 2016

Bundesstrafgericht, 2016-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2016.274

FR: TPF BB.2016.274 du 26 juillet 2016

IT: TPF BB.2016.274 del 26 luglio 2016

Regeste

Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 StPO).

Erwägungen

E. 7

November 2012, S. 4, BB.2011.122 vom 14. November 2011);

- vorliegend die Gegenstandslosigkeit nicht von den Beschwerdeführern verursacht wurde;
 - bei diesem Ausgang des Verfahrens keine Gerichtskosten zu erheben sind (Art. 428 Abs. 4 und 423 StPO);
 - den Beschwerdeführern für die Aufwendungen im vorliegenden Verfahren eine Parteientschädigung zu Lasten der Kasse des Bundesstrafgerichts zu entrichten ist (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO; Art. 73 StBOG und Art. 12 Abs. 1 BStKR);
 - RA B. am 12. Juli 2016 seine Honorarnote einreichte (act. 3);
 - der geltend gemachte Stundenansatz praxisgemäss von Fr. 300.-- auf Fr. 230.-- zu reduzieren ist (vgl. hierzu u. a. den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2013.11 vom 18. Juni 2013, E. 4.2 mit Hinweis);
 - im Übrigen die geltend gemachten Aufwendungen als angemessen einzustufen sind;
 - sich die zu leistende Entschädigung daher auf Fr. 500.70 (inkl. MwSt.) beläuft;
 - auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos geworden ist.
- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.